

# Marktgemeinde Gössendorf

## Wahl der Gemeindebäuerin und ihrer Stellvertreterinnen

**Termin: 20. Jänner 2021 um 17 Uhr**

**Ort: Veranstaltungszentrum Grambach-Raaba**

**Zu dieser Wahlveranstaltung sind alle Bäuerinnen der Gemeinde, die nach dem Landwirtschaftskammergesetz wahlberechtigt sind, herzlich eingeladen.**

**Die Wahlberechtigung ist dem § 4 des Landwirtschaftskammergesetzes zu entnehmen – die entsprechende Bestimmung finden Sie im Anhang.**



Ing. Manfred Kohlfürst  
Kammerobmann



Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Reinprecht  
Kammersekretär

Aushang am:  
Abgenommen am:

*Die Bäuerinnen.*



## WAHLRECHT

§ 24 iVm § 4 Landwirtschaftskammergesetz idgF und  
§ 18 Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005 idgF

### 1. WAHLBERECHTIGUNG

#### **Wahlberechtigt sind alle Kammerzugehörigen.**

Kammerzugehörig sind alle natürlichen und juristischen Personen, die

- a) Eigentümer (auch Miteigentümer), Fruchtnießer oder Pächter von in der Steiermark gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben iSd. §1 Abs. 2 Z 1 Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149 sind bzw. von unbebauten Grundstücken iSd. §1 Abs. 2 Z 2 Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und für die eine Abgabe im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 166 bezahlt wird,

wenn diese Personen die Land- und Forstwirtschaft **auf eigene Rechnung im Hauptberuf** betreiben.

#### Erläuterungen:

Ein Betrieb wird im Hauptberuf auf eigene Rechnung geführt, wenn der Inhaber seine Arbeitskraft überwiegend dem Betrieb widmet und der Ertrag des Betriebes sein Haupteinkommen darstellt.

Eine hauptberufliche Tätigkeit eines Familienangehörigen liegt vor, wenn er seine Arbeitskraft überwiegend dem Betrieb widmet.

- b) Eigentümer, Fruchtnießer und Pächter in Steiermark gelegener land- und forstwirtschaftlicher **Betriebe** im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, sowie die Eigentümer, Fruchtnießer und Pächter in Steiermark gelegener **Grundstücke** im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und für die aus diesem Grunde die für land- und forstwirtschaftliche Betriebe vorgesehene Abgabe im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 166, zu entrichten ist, sofern das Ausmaß des Betriebes oder Grundstückes **mindestens 1 Hektar** beträgt;

Erläuterungen:

Bei Verpachtung eines Betriebes bzw. Grundstückes im Ausmaße von weniger als 1 Hektar ist nur der Pächter wahlberechtigt, sofern er diesen/s hauptberuflich bewirtschaftet. Der Eigentümer ist jedoch nicht wahlberechtigt, da er den Betrieb bzw. das Grundstück wegen der Verpachtung nicht mehr auf eigene Rechnung bewirtschaftet.

Erreicht hingegen der Betrieb bzw. das Grundstück das Ausmaß von mindestens 1 Hektar, so sind im Falle der Verpachtung sowohl der Eigentümer als auch der Pächter wahlberechtigt (bei Einräumung eines Fruchtgenusses sowohl der Eigentümer als auch der Fruchtnießer), weil diesfalls allein die Größe des Betriebes bzw. des Grundstückes das entscheidende Kriterium für die Wahlberechtigung darstellt.

Nebenerwerbslandwirte sind wahlberechtigt, wenn sie Eigentümer (Miteigentümer), Pächter oder Fruchtnießer eines Betriebes bzw. Grundstückes im Ausmaße von mindestens 1 Hektar sind.

- c) Familienangehörige der Kammerzugehörigen nach lit. a und lit. b, sofern sie in deren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben **hauptberuflich tätig** sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit den Kammerzugehörigen in **Hausgemeinschaft** leben.

Dies gilt auch für die Dauer ihres Präsenz- oder Zivildienstes.

Ferner Personen, die einen Betrieb gemäß a oder b übertragen haben und deren Ehegattinnen/Ehegatten sowie deren eingetragene Partnerinnen/Partner, sofern diese auch vor der Übergabe kammerzugehörig waren und ihren **Hauptwohnsitz** auf dem übertragenen Betrieb haben und die/der Betriebsnachfolgerin/Betriebsnachfolger kammerzugehörig ist.

Erläuterungen:

Als Familienangehörige gelten Ehegattinnen/Ehegatten, Kinder und Kindeskinde, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Eltern und Großeltern sowie eingetragene Partnerinnen/Partner.

„Hausgemeinschaft“ im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn mehrere Personen zur Bestreitung der Bedürfnisse des täglichen Lebens, insbesondere im Hinblick auf das Essen und das Wohnen einen gemeinsamen Haushalt führen. Die Wohnungen müssen sich hierbei nicht in ein und demselben Gebäude befinden, jedoch müssen die Gebäude, in denen die Familienangehörigen wohnen, zum Gutsbestand der Liegenschaft gehören, auf der sich der übertragene Betrieb befindet.

- d) land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gemäß § 3 Abs. 4 des Landwirtschaftskammergesetzes, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in der Steiermark haben.

- e) Freiwillige Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 lit a Landwirtschaftskammergesetz  
Personen, die eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausüben ohne die Voraussetzungen

gemäß lit a bis c zu erfüllen, sind wahlberechtigt, wenn für ihren Betrieb ein land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert festgestellt wurde und sie die Kammerzugehörigkeit durch schriftliche Erklärung erworben haben. Die Kammerzugehörigkeit wird mit dem Tag des Einlangens der schriftlichen Erklärung erworben. Die Voraussetzung muss am Stichtag vorliegen.

Erläuterungen:

Die Beitrittserklärung der freiwilligen Mitglieder muss somit spätestens am Stichtag bei der Landeskammer eingelangt sein.

## 2. AUSÜBUNG WAHLRECHT

- a) Natürliche Personen können das Wahlrecht nur ausüben, wenn
  - a. sie spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben,
  - b. sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizer Eidgenossenschaft besitzen und
  - c. kein Wahlausschließungsgrund<sup>15</sup> vorliegt.
  
- b) Vom Wahlrecht ist gemäß § 22 Landtags-Wahlordnung 2004, LGBl. Nr. 45/2004 idgF ausgeschlossen, wer durch ein inländisches ordentliches Gericht<sup>16</sup> vom Wahlrecht ausgeschlossen wurde.

Die Wahlberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich durch Abgabe des Stimmzettels am Wahltag vor der Wahlbehörde oder durch Briefwahl auszuüben.

Erläuterungen:

Ob die unter Punkt 1. Wahlberechtigung und Punkt 2. Ausübung Wahlrecht genannten Voraussetzungen zutreffen, ist nach den Verhältnissen am Stichtag (= Tag der Wahlausschreibung<sup>17</sup>) zu beurteilen. Die Voraussetzung der Vollendung des 16. Lebensjahres muss jedoch am Wahltag vorliegen.

- c) Juristische Personen (land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) sind unter der Voraussetzung, dass sie ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in der Steiermark haben, wahlberechtigt.